



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuin federala per uffants e giuvenils

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel.: 031 322 92 26
Fax: 031 322 92 73
e-mail : ekkj-cfej@bsv.admin.ch
www.ekkj.ch
Ref. 733.1

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Bern, den 30. April 2007

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) zum Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ Stellung zu beziehen.

Allgemeine Bemerkungen

Die EKKJ begrüsst die vorgeschlagene Änderung zumal sie wesentlich dazu beiträgt, dass die Verfolgung und Bestrafung von Sexualstraftaten an Kindern durchgesetzt werden kann. Wir begrüssen insbesondere, dass mit dieser Gesetzesänderung dem speziellen Schutzbedürfnis von Kindern, die Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität geworden sind, Rechnung getragen wird. Der Bericht hält ausdrücklich fest, dass es, aufgrund der oftmals emotionalen und/oder wirtschaftlichen Abhängigkeit der Opfer von Sexualstraftaten an Kindern wichtig und auch richtig ist, dass die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn sich das Opfer vom Einfluss des Täters befreit hat, bzw. wenn es mündig geworden ist.

Die EKKJ plädiert für den Gegenvorschlag

Die EKKJ ist wie das Bundesamt für Justiz der Ansicht, dass eine gänzliche Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern, weder sinnvoll noch notwendig ist.

Wir verstehen die Intention der Initianten, Kinder, die Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität werden, besonders zu schützen. Gerade wenn Kinder in einer wirtschaftlichen und/oder emotionalen Abhängigkeit zum Täter stehen, trägt die heutige Regelung den Bedürfnissen der Kinder zu wenig Rechnung. Kinder können in solchen Situationen das Erfahrene noch kaum verarbeiten, da sie in dieser Abhängigkeit stehen.

Die Situation stellt sich mit dem Erreichen der Mündigkeit anders dar. Zu diesem Zeitpunkt ist es einem Opfer eher möglich, sich aus der Abhängigkeit zu befreien und sich mit dem Geschehenen auseinanderzusetzen. Deshalb begrüsst die EKKJ, dass künftig die Verjährungsfrist erst ab der Volljährigkeit des Opfers laufen soll. Diese Regelung führt dazu, dass in Fällen pornographischer Straftaten das Opfer bei Vergehen bis zum 25. Altersjahr, bei Verbrechen im Allgemeinen bis zum 33. Altersjahr und bei Mord bis zum 48. Altersjahr Strafanzeige erstatten kann.



Die EKKJ erachtet die Bestimmung als ausreichend und begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, auch schwere Gewaltdelikte unter die neue Regelung der Verfolgungsverjährung zu stellen.

Artikel 135 (Gewaltdarstellungen) und Artikel 197 Ziffer 3 StGB (Pornographie)

Es kann für das Opfer noch schwieriger sein, wenn zum sexuellen Missbrauch der pornographische Missbrauch hinzukommt. Die Vorstellung, dass Bilder des Missbrauchs im Internet zugänglich sind, kann eine enorme und jahrelange Belastung darstellen. Zudem wird die Beweisführung durch das vorhandene Bildmaterial erleichtert, auch viele Jahre nach dessen Herstellung. Deshalb plädiert die EKKJ für eine Verjährungsfrist ab Mündigkeit für die in Art. 197 Zi. 3 beschriebenen Straftaten die sexuelle Handlungen mit Kindern betreffen (also nicht nur die Herstellung, die de facto auch von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betroffen würde, sondern auch die Einfuhr, Lagerung, Anpreisung, etc.). Genauso spricht die EKKJ sich dafür aus, dass auch Artikel 135 (Gewaltdarstellungen) in den Deliktskatalog der neu zu regelnden Verfolgungsverjährung aufzunehmen ist.

Unterscheidung in erwachsene Täter und unmündige Täter

Die EKKJ begrüsst auch die Unterscheidung zwischen erwachsenen und unmündigen Tätern. Da eine Verschiebung der Vollzugsverjährung auf das Mündigkeitsalter bei unmündigen Täter dazu führen würde, dass Opfer nur bis zum 23. Lebensjahr Strafanzeige, bzw. Strafanklage einreichen könnten und nicht wie heute bis zum 25. Lebensjahr, macht hier eine Änderung aus Sicht der EKKJ keinen Sinn.

Alles in allem möchten wir noch einmal betonen, dass wir die vorgeschlagene Änderung begrüssen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ Stellung nehmen zu dürfen und hoffen auf eine weitgehende Aufnahme unserer Anregungen und Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Pierre Maudet
Präsident

Marion Nolde
Sekretärin

Kopie an:

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Herrn Jürg Pfammatter, Fachreferent, Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktion, FGG)